

25.07.24

U - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat im Juli 2023 eine Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist es, eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff zu erreichen. Als ein zentrales Ziel auf dem Weg dahin stellt die NWS die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate heraus. Hierzu soll unter anderem die inländische Elektrolysekapazität zur Herstellung von grünem Wasserstoff bis zum Jahr 2030 auf mindestens 10 GW erhöht werden. Der notwendige Markthochlauf soll – den Zielen des Koalitionsvertrags entsprechend – insbesondere auch durch die Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Gemäß den bisher geltenden europarechtlichen Vorgaben unterliegen Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser („Elektrolyseure“), die Wasserstoff im industriellen Umfang herstellen, der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL). Entsprechend formuliert dies auch die Nummer 4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagen bedürfen dann stets eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Dauer dieses Verfahrens und der dafür erforderliche Aufwand werden von verschiedenen Akteuren gegenwärtig als relevante Erschwernis für den angestrebten Markthochlauf angeführt und, in Anbetracht des einschlägigen Risikoprofils der Elektrolyse, als unverhältnismäßig eingeschätzt. Auch der Bundesrat bat die Bundesregierung, in einer Entschließung rasch Erleichterungen für die Genehmigung von Elektrolyseuren auf den Weg zu bringen (BR-Drucksache 591/23).

Die Legislativorgane der Europäischen Union haben sich im April 2024 abschließend auf eine Novellierung der IE-RL geeinigt. Im Ergebnis wird unter anderem die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser bis zu einem erheblichen Schwellenwert der Tagesproduktionskapazität von Wasserstoff vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Dadurch wird der Spielraum für eine nationale Anpassung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben für Elektrolyseure geschaffen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sieht vor, die europarechtlichen Vorgaben bezogen auf Elektrolyseure nach Änderung der IE-RL sehr kurzfristig im nationalen Recht umzusetzen und Anlagen bis zu einem neu einzuführenden Schwellenwert in das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu überführen. Die Entstehung einer Schutzlücke für die Umwelt ist bei

einer solchen Änderung nicht zu befürchten, da die betroffenen Anlagen ab dem neuen unteren Schwellenwert nach wie vor genehmigungspflichtig blieben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über die Genehmigung von Elektrolyseuren, die im Einzelfall dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch die parallel vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sichergestellt.

Zudem sollen Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht insgesamt entlassen werden. Anlagen, in denen die Herstellung von Wasserstoff nicht im industriellen Umfang erfolgt, unterlagen auch bisher keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Damit wird ein Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten und zur Erreichung der im Abschnitt A genannten Ziele von Bund und Ländern geleistet. Das Vorhaben ist integraler Bestandteil der Strategie der Bundesregierung zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (regulatorisches Paket zur Beschleunigung der Wasserstoffinfrastruktur) und steht im engen Zusammenhang mit dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sowie dem Vierten Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV).

C. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgesehene Anpassung. Damit würden die beschriebenen Probleme bis auf Weiteres bestehen bleiben.

Zudem könnten die europarechtlich möglichen Anpassungen auch für Elektrolyseure in die Regelungsvorhaben integriert werden, die sich zur Umsetzung der novellierten IE-RL derzeit in Vorbereitung befinden. Wegen Umfang und Komplexität der Umsetzung insgesamt würde daraus aber eine Verzögerung von mindestens einem Jahr resultieren, welche, in Anbetracht der Dringlichkeit, als nicht angemessen zu bewerten ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, indem einige Verfahren in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Im Ergebnis ist von einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 3,0 Mio. € für die Wirtschaft und 4,7 Mio. € für die Verwaltung auszugehen. Da der zukünftige Verzicht auf das förmliche Verfahren eine nationale Entscheidung darstellt und nicht europarechtlich vorgegeben ist, findet die „One in, one out-Regel“ Anwendung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, da viele Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Auch der weitere wiederkehrende Erfüllungsaufwand ändert sich, da für Anlagen, welche im förmlichen Genehmigungsverfahren zugelassen werden, im Regelfall eine höhere Überwachungsfrequenz vorgesehen ist und meist mehr Berichtspflichten zu erfüllen sind; dies entfällt zukünftig. Insgesamt ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von mindestens 3,0 Mio. €. Zudem entstehen durch die Verkürzung der Verfahrensdauer weitere Entlastungen für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird angenommen, dass die Hälfte des ermittelten (eingesparten) Zeitbedarfs Bürokratiekosten aus Informationspflichten zuzurechnen ist. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzieren sich daher um 1,5 Mio. € pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen der Länder und der Kommunen (soweit die Zuständigkeiten nach Landesrecht übertragen wurden) ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 4,7 Mio. €. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass durch die Änderung die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Prüfung, ob eine Produktion im industriellen Maßstab vorliegt, beseitigt wird.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.07.24

U - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 24. Juli 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1.12 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
„4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff (sofern die Herstellung nicht durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt), Schwefeldioxid, Phosgen,	G	E“

2. In Nummer 10.25 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
3. Die folgenden Nummern 10.26, 10.26.1 und 10.26.2 werden angefügt:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
„10.26	Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit		
10.26.1	einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag,	G	E
10.26.2	einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, sofern nicht von Nummer 10.26.1 erfasst.	V	“.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat im Juli 2023 eine Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) beschlossen. Ziel der Bundesregierung ist es, eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff zu erreichen. Als ein zentrales Ziel auf dem Weg dahin stellt die NWS die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate heraus. Hierzu soll unter anderem die inländische Elektrolysekapazität zur Herstellung von grünem Wasserstoff bis zum Jahr 2030 auf mindestens 10 GW erhöht werden. Der notwendige Markthochlauf soll – den Zielen des Koalitionsvertrags entsprechend – insbesondere auch durch die Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Gemäß den bisher geltenden europarechtlichen Vorgaben unterliegen Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser („Elektrolyseure“), die Wasserstoff im industriellen Umfang herstellen, der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL). Entsprechend formuliert dies auch die Nummer 4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagen bedürfen dann stets eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Dauer dieses Verfahrens und der dafür erforderliche Aufwand werden von verschiedenen Akteuren gegenwärtig als relevante Erschwernis für den angestrebten Markthochlauf angeführt und, in Anbetracht des einschlägigen Risikoprofils der Elektrolyse, als unverhältnismäßig eingeschätzt. Auch der Bundesrat bat die Bundesregierung, in einer Entschließung rasch Erleichterungen für die Genehmigung von Elektrolyseuren auf den Weg zu bringen (BR-Drucksache 591/23).

Die Legislativorgane der Europäischen Union haben sich im April 2024 abschließend auf eine Novellierung der IE-RL geeinigt. Im Ergebnis wird unter anderem die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser bis zu einem erheblichen Schwellenwert der Tagesproduktionskapazität von Wasserstoff vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Dadurch wird der Spielraum für eine nationale Anpassung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben für Elektrolyseure geschaffen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Regelung wird die erforderliche Anpassung am untergesetzlichen Regelwerk vorgenommen, um die Voraussetzung für die Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu schaffen, ohne dabei das Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu beeinträchtigen. Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sieht vor, die europarechtlichen Vorgaben bezogen auf die Elektrolyseure nach Änderung der IE-RL sehr kurzfristig im nationalen Recht umzusetzen und Anlagen ab einem neu einzuführenden Schwellenwert für die elektrische Nennleistung in das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu überführen. Die Entstehung einer Schutzlücke für die Umwelt ist bei einer solchen Änderung nicht zu befürchten, da die betroffenen Anlagen ab dem neuen unteren Schwellenwert nach wie vor genehmigungspflichtig blieben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über die Genehmigung von Elektrolyseuren, die im Einzelfall dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch die parallel vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sichergestellt.

Zudem sollen Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden. Anlagen, in denen die Herstellung von Wasserstoff nicht im industriellen Umfang erfolgt, unterlagen auch bisher keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Das Vorhaben setzt Teile der Strategie der Bundesregierung zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs der Wasserstoffinfrastruktur um und steht im engen Zusammenhang mit dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sowie dem Bürokratieentlastungsgesetz IV. Durch die vorgesehene Anpassung werden Genehmigungsverfahren verkürzt und es reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Das Regelungsvorhaben ist daher auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ (vgl. Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“; Kabinettsbeschluss vom 25. Oktober 2023) sowie zur Umsetzung des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Regelung werden Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser – den europarechtlichen Vorgaben entsprechend - explizit aus der Hauptgruppe 4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen herausgenommen und in einer neuen Nummer in der Hauptgruppe 10 („sonstige Anlagen“) zusammengefasst. Zudem wird der neue Schwellenwert für das europarechtlich vorgegebene Genehmigungsverfahren umgesetzt und es wird eine, auf die elektrische Nennleistung bezogene, Schwelle eingeführt, ab der das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren Anwendung finden soll.

III. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgesehene Anpassung. Damit würden die beschriebenen Probleme bis auf Weiteres bestehen bleiben.

Zudem könnten die europarechtlich möglichen Anpassungen auch für Elektrolyseure in die Regelungsvorhaben integriert werden, die sich zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie derzeit in Vorbereitung befinden. Wegen Umfang und Komplexität der Umsetzung insgesamt würde daraus aber eine Verzögerung von mindestens einem Jahr resultieren, welche, in Anbetracht der Dringlichkeit, als nicht angemessen zu bewerten ist.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung beruht auf § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Durch die vorliegende Verordnung werden Vorgaben aus der novellierten Richtlinie 2010/75/EU in das nationale Recht überführt. Für die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bei Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, enthält das europäische Immissionsschutzrecht keine Vorgaben.

Durch die im Rahmen der Novellierung der IE-Richtlinie vorgenommene Konkretisierung wird zudem insgesamt klargestellt, dass es sich bei Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit einer täglichen Produktionskapazität von 50 und weniger Tonnen Wasserstoff nicht um Chemieanlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien im industriellen Umfang handelt. Über die parallel vorgenommene Anpassung am Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bestandteil des Bürokratieentlastungsgesetzes IV) wird weiterhin eine umfassende, frühzeitige und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren in allen Fällen sichergestellt, in denen Elektrolyseure im Einzelfall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die vorliegende Verordnung ist folglich mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen führen dazu, dass mehr Anlagen in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden (Neuerrichtung und Änderung). Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die Verordnung erleichtert insgesamt für die Transformation der Wirtschaft erforderliche Genehmigungsverfahren und sichert dabei ein hohes Schutzniveau für die Umwelt. Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie, SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden sowie SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, indem einige Verfahren in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt werden, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG. Im Ergebnis ist von einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 3,0 Mio. € für die Wirtschaft und 4,7 Mio. € für die Verwaltung auszugehen. Da der zukünftige Verzicht auf das förmliche Verfahren eine nationale Entscheidung darstellt und nicht europarechtlich vorgegeben ist, findet die „One in, one out-Regel“ Anwendung.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, da viele Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG.

Für die damit einhergehende Änderung des verfahrensgeschuldeten Erfüllungsaufwandes wurde im Wesentlichen auf den Wegfall der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren (sowohl für Neu- als auch Änderungsgenehmigungen) abgestellt. Hierzu wurde auf Daten aus der BR-Drucksache 319/12 zurückgegriffen, in welcher der durchschnittliche Zeitbedarf für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf 290 Stunden für die Verwaltung und 145 Stunden für die Wirtschaft beziffert wurde.

Für die Ermittlung der Fallzahlen wurde angenommen, dass bis zum Jahr 2030 die in der NWS vorgesehene Elektrolyseleistung von 10 GW installiert und die mittlere Anlagenleistung 5 MW betragen wird. Somit ergeben sich bis zum Jahr 2030 rund 2000 zusätzliche Genehmigungsverfahren. Es wird angenommen, dass durch die vorgesehene Änderung 90 % dieser Genehmigungen in Zukunft im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren (oder außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Verfahren) genehmigt werden. Im Ergebnis entfällt daher in Zukunft für rund 300 Genehmigungsverfahren pro Jahr die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Zahl wurde für die Abschätzung auch über das Jahr 2030 hinaus unverändert fortgeschrieben.

Als Lohnkosten im Bereich der Wirtschaft werden 70 € pro Stunde (Leitfaden Erfüllungsaufwand, 2022; Anhang 7 Zeile D „Energieversorgung“ Mittelwert aus mittlerem und hohem Qualifikationsniveau) zugrunde gelegt. Somit ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft in Höhe von 3,0 Mio. €. Zudem entstehen durch die Reduzierung der regelmäßigen Überwachung und die Verkürzung der Verfahrensdauer weitere Entlastungen für die Wirtschaft.

Es wird angenommen, dass die Hälfte des ermittelten (eingesparten) Zeitbedarfs Bürokratiekosten aus Informationspflichten zuzurechnen ist. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzieren sich daher um 1,5 Mio. € pro Jahr.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung:

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde wie unter E.2 beschrieben ermittelt. Als Lohnkosten im Bereich der Verwaltung werden 54,55 € pro Stunde (Leitfaden Erfüllungsaufwand, 2022; Anhang 9, Länder, Mittelwert aus gehobener und höherer Dienst) zugrunde gelegt. Somit ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von mindestens 4,7 Mio. €. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass durch die Änderung der Aufwand für die regelmäßige Überwachung reduziert und die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Prüfung, ob eine Produktion im industriellen Maßstab vorliegt, beseitigt wird.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

VII. Befristung; Evaluierung

Anlass für die Vorlage des Entwurfs ist die erforderliche Beschleunigung rechtssicherer Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Unterstützung der Transformation der Energiewirtschaft. Zudem werden europarechtliche Vorgaben umgesetzt, die nicht befristet sind. Eine Befristung der Regelung ist daher weder erforderlich, noch sinnvoll.

Mit der Änderungsverordnung wird ein gewichtiges Ziel der (fortgeschriebenen) Nationalen Wasserstoffstrategie umgesetzt. Zentrale Auswirkungen (z.B. die Steigerung der Elektrolyseleistung) werden daher bereits über das umfassende Monitoring der Nationalen Wasserstoffstrategie erfasst. Da die Regelungen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes führen und die angestrebte Erhöhung der Effizienz des Gesetzesvollzugs über die Zusammenarbeit im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz nachverfolgt werden kann, ist eine gesonderte Evaluierung – im Einklang mit den Vorgaben der Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung (2022) – nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU. Die Tätigkeit der Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser wird in der novellierten Richtlinie 2010/75/EU explizit aus der Nummer 4.2 des Anhangs I dieser Richtlinie herausgenommen. Die Produktion von Sauerstoff (neben Wasserstoff) ist bei der Elektrolyse von Wasser unvermeidbar. Daher ist im Regelfall auch die Herstellung dieses, bei der Elektrolyse von Wasser zur Herstellung von Wasserstoff anfallenden, Sauerstoffs von der Herausnahme mit umfasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Verlängerung der Tabelle um einen weiteren Eintrag.

Zu Nummer 3

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmt den Kreis der Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG). Hierbei wird auch vorgeschrieben, für welche Anlagen einer bestimmten Art oder eines bestimmten Umfangs die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt wird (§ 19 Absatz 1 BImSchG).

Die Einstufung – sowohl in den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen, wie auch im Hinblick auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens – bestimmt sich zum einen aus europarechtlichen Vorgaben, zum anderen aus der generalisierenden und typisierenden Beurteilung der von den Anlagentypen ausgehenden Beeinträchtigungspotenzialen durch den Verordnungsgeber (BVerwG, Urteil vom 17.02.2021, Az. 7 C 7/19). Maßgebende Kriterien für diese Beurteilung sind unter anderem die Emissionsrelevanz, sicherheitstechnischen Risiken sowie die Explosions- und Brandgefahr.

Bis vor wenigen Jahren war die Dampfreformierung die einzig relevante Methode zur Herstellung von Wasserstoff, zudem wurde der dabei erzeugte Wasserstoff nahezu ausschließlich stofflich und in integrierten chemischen Anlagen großtechnisch genutzt (z.B. für die Herstellung von Ammoniak). In den letzten Jahren ist eine – offensichtlich bei Abfassung und Beschluss der bisher geltenden IE-RL nicht absehbare – dynamische Entwicklung in der Wasserstoffproduktion eingetreten, hin zum verstärkten Einsatz von Elektrolyseuren, deren Risikoprofil nicht mit der Dampfreformierung vergleichbar ist, sowie hin zu einer deutlich vielfältigeren Nutzung (Einspeisung, Speicherung, etc.) des produzierten Wasserstoffs. Diese Entwicklung führt zur Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der Tätigkeit der Wasserstoffherstellung auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht. Auf europäischer Ebene ist diese klarstellende Differenzierung im Rahmen der Novellierung der IE-RL erfolgt.

Die neue Nummer 10.26.1 dient der Umsetzung der novellierten IE-RL. Die Tätigkeit der Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser unterliegt ab einer täglichen (nicht gerundeten) Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen Wasserstoff dem Anwendungsbereich der novellierten IE-RL. Die Produktion von Sauerstoff ist bei diesem Prozess unvermeidbar. Daher ist im Regelfall auch die Herstellung dieses, bei der Elektrolyse entstehenden, Sauerstoffs von der Anlagenbeschreibung mit umfasst. Auch wenn der erzeugte Wasserstoff nur ein Zwischenprodukt ist, wird die Tätigkeit der Elektrolyse von der neuen Nummer 10.26 umfasst (zum Beispiel in Power-to-Power-Anlagen), soweit sie nicht Bestandteil einer integrierten chemischen Anlage ist. Gemeinsam mit den Ländern werden kurzfristig begleitende Vollzugshinweise erarbeitet, die aufzeigen, welche Elektrolyseurtypen mit welchen Leistungsmerkmalen unter der Schwelle einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag bleiben und deswegen unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG fallen. Zudem sollen die Vollzugshinweise bundeseinheitliche Vorgaben für die im Verfahren erforderlichen Nachweise – unter anderem im Hinblick auf die Beschränkung der Produktionskapazität – enthalten.

Mit der neuen Nummer 10.26.2 wird der europarechtlich geschaffene Spielraum genutzt, um für Elektrolyseure unterhalb der Schwelle für das europarechtlich vorgegebene Genehmigungsverfahren sachgerechte Regelungen für ein dem jeweiligen Risikopotenzial angemessenes Zulassungsverfahren zu treffen. Die untere Schwelle wird auf die elektrische Nennleistung der Elektrolyseeinheit (ohne Nebenaggregate) bezogen, da diese in der Praxis leichter handhabbar ist. Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung unterhalb von 5 Megawatt kann dabei zukünftig das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis entfallen, da unter anderem die produktrechtlichen Vorgaben, die Fortentwicklung des Standes der Technik für kleinere Anlagen sowie Weiterentwicklungen im bauordnungsrechtlichen Vollzug der Länder (z.B. Änderungen an der Muster-Bauordnung oder der Muster-Feuerungsverordnung) auf die verbindliche Einhaltung wichtiger Standards hinwirken und das Beeinträchtigungspotenzial dieser Anlagenarten reduzieren. Gegebenenfalls werden diese Regelungen in Zukunft ebenfalls weiterentwickeln und anzupassen sein. Gemäß der typisierenden Betrachtung, auf der die Ausgestaltung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen basiert, unterliegen Anlagen aus dem Bereich Wärmeenergie und Energie im Regelfall ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis. Für Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und Sauerstoff durch die Elektrolyse von Wasser kann die numerische Schwelle bezogen auf die elektrische Nennleistung höher festgelegt werden, da hier mit der elektrischen Nennleistung eine andere Metrik zum Einsatz kommt und das Beeinträchtigungspotenzial im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Vergleich zu Anlagen, die auf Verbrennungsprozessen basieren, geringer ist; unter anderem sind im regulären Betrieb keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Andererseits wohnt dem Anlagentyp der Elektrolyseure – bei dem neben bekannten und bewährten Techniken auch Weiterentwicklungen zum Einsatz kommen, für welche großtechnische Erfahrungen noch fehlen – zum Beispiel im Hinblick auf die Schallemissionen erforderlicher Nebeneinrichtung, die Brand- und Explosionsgefahr sowie den Einsatz von Schadstoffen in der Wasseraufbereitung ein Beeinträchtigungspotenzial im Sinne des

§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes inne. Jedenfalls erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit können auch aus der mangelnden Nutzung von Abwärme entstehen. Auf Grundlage bestehender Vollzugserfahrungen sowie von überschlägigen Betrachtungen der vorgenannten Auswirkungen kann davon ausgegangen werden, dass eine elektrische Nennleistung von 5 Megawatt eine geeignete Schwelle markiert, ab der das Beeinträchtigungspotenzial insgesamt ein Genehmigungserfordernis rechtfertigt. Anlagen in dieser Größenordnung haben in etwa die räumlichen Ausmaße von zwei 40-Fuß-Containern. Die Schwelle von 5 Megawatt entspricht auch dem vom Bundesrat in seiner Entschlieung vom 24. November 2023 vorgeschlagenen Wert (BR-Drucksache 591/23).

Unter Beachtung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anhang II Nummer 6 Buchstabe a der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist es aufgrund der oben genannten Gründe und unter Berücksichtigung der in Anhang III dieser Richtlinie genannten Kriterien bei Elektrolyseuren mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 5 Megawatt zudem gerechtfertigt, von der Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls abzusehen. Das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren muss demnach nicht als Trägerverfahren für die Vorprüfung des Einzelfalls bzw. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 4 UVPG) zur Verfügung stehen. Die entsprechende Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in einem parallelen Rechtssetzungsverfahren (Bürokratieentlastungsgesetz IV).

Die Zuordnung von Elektrolyseuren, die Bestandteil einer integrierten chemischen Anlage im Sinne der Nummer 4.1.22 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sind, bleibt von der Änderung unberührt.

Die Hochtemperaturelektrolyse ist derzeit noch Gegenstand der Forschung. Nach aktuellem Kenntnisstand ist auch hierfür die elektrische Nennleistung (unter Berücksichtigung des entsprechenden Energieeintrags für die Erwärmung) eine geeignete Größe zur Erfassung möglicher Umweltauswirkungen; sollten sich Änderungen an diesem Kenntnisstand ergeben, so ist ggf. eine Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen erforderlich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung ist u. a. vereinbart worden, dass die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum ersten Tag eines Quartals vorschlagen wird, soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegensprechen. Die mehrfache Änderung des rechtlichen Rahmens für zusammenhängende Lebenssachverhalte in einem Kalenderjahr soll damit – soweit möglich und zweckmäßig – vermieden werden. Die vorliegenden rechtlichen Änderungen sind jedoch zur Erreichung der in Abschnitt A dargestellten Ziele dringend erforderlich. Der Regelungsvorschlag ist den Ländern und den beteiligten Kreisen umfassend bekannt. Seine zeitnahe Umsetzung wird erwartet. Die Verordnung soll daher bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies ist auch erforderlich, um einen schnellstmöglichen Gleichlauf mit den flankierenden Verfahrenserleichterungen für Elektrolyseure durch die Änderung der Anlage 1 zum UVPG über das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz zu gewährleisten.

Anlage

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (NKR-Nr. 6971)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund - 3 Mio. Euro
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund - 4,7 Mio. Euro
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat nachvollziehbar festgestellt, dass kein Digitalbezug vorliegt.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Vereinfachung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.
<p>Im Kontext der weiteren Initiativen der Bundesregierung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bewertet der NKR das vorliegende Vorhaben als einen wichtigen Baustein und begrüßt, dass dabei Maßnahmen umgesetzt wurden, die der NKR auch in seinem Positionspapier zu dem Pakt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgeschlagen hat. Der NKR empfiehlt darüber hinaus, die Verfahren auch für weitere in der 4. BImSchV genannten Anlagen - unter konsequenter 1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben - zu vereinfachen.</p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p>	

II **Regelungsvorhaben**

Mit dem Regelungsvorhaben werden die europarechtlich neu geschaffenen Möglichkeiten bezogen auf Elektrolyseure in nationales Recht umgesetzt. Dabei werden Elektrolyseure mit einer täglichen Produktionskapazität von max. 50 Tonnen in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überführt. Damit entfällt insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung. Darüber hinaus werden Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt von der Genehmigungspflicht befreit.

III **Bewertung**

III.1 **Erfüllungsaufwand**

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Viele Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure können künftig im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Durch den damit verbundenen Wegfall der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Wirtschaft von **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **3 Mio. Euro entlastet**. Die Entlastung stellt das Ressort ausgehend von 300 Genehmigungsverfahren pro Jahr, einem bisherigen Zeitaufwand von 145 Stunden/Fall für die Beteiligung und einem Lohnsatz von 70 Euro/Stunde nachvollziehbar dar.

Verwaltung (Länder)

Für die Verwaltung wird der Zeitaufwand für die Öffentlichkeitsbeteiligung auf 290 Stunden pro Fall geschätzt. Bei einem Lohnsatz von 54,55 Euro/Stunde ergibt sich eine **jährliche Entlastung** von rund **4.7 Mio. Euro**.

IV Ergebnis

Im Kontext der weiteren Initiativen der Bundesregierung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bewertet der NKR das vorliegende Vorhaben als einen wichtigen Baustein und begrüßt, dass dabei Maßnahmen umgesetzt wurden, die der NKR auch in seinem Positionspapier zu dem Pakt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgeschlagen hat. Der NKR empfiehlt darüber hinaus, die Verfahren auch für weitere in der 4. BImSchV genannten Anlagen - unter konsequenter 1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben - zu vereinfachen.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

12. Juli 2024

Lutz Goebel
Vorsitzender

Malte Spitz
Berichterstatter